

Verteiler: • Website AWN  
• intern

Titel

## Förderung des Seilkraneinsatzes

Autor / Dokument  
ersetzt

PT SW / KS\_381\_2022.docx  
KS 3.8/1

Datum: **01.05.2022**  
vom 01.01.2020

### 1. Grundlagen

---

- Bund: - Waldgesetz vom 04. Oktober 1991 (WaG), insb. Art. 37.  
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Bern im Programm Schutzwald für die Periode 2020-2024.
- Kanton: - Waldgesetz vom 05. Mai 1997 (KWaG), insb. Art. 32 und 33.

### 2. Zielsetzung

---

Durch die Subventionierung werden die Fixkosten des Seilkraneinsatzes für den Waldbesitzer gesenkt. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Nachhaltige Pflege und Nutzung von Wäldern, die wichtige Schutzfunktionen erfüllen und /oder der regionalen Holzversorgung dienen;
2. Förderung einer sinnvollen Alternative bzw. Ergänzung zur Wegerschliessung;
3. Förderung einer ökologischen und pfleglichen Bringung durch fachgerechten Seilkraneinsatz (Reduktion von Schäden und Unfällen).

### 3. Anspruch auf Beiträge

---

Beiträge können nur nach Massgabe der verfügbaren Kredite gewährt werden.

### 4. Voraussetzungen für Beiträge

---

#### 4.1 Grundsätze

Das vorliegende Kreisschreiben (KS) gilt im Objektschutzwald OSW, im Gerinneschutzwald GSW und im übrigen Wald.

Es wird keine Unterscheidung zwischen mobilem und konventionellem Seilkran gemacht.

Beitragsberechtigt ist ein Seilkraneinsatz, wenn der Holzschlag durch Schlagbewilligung vom zuständigen Forstdienst genehmigt und die Verwendung des Seilkrans waldbaulich sinnvoll, zweckmässig und wirtschaftlich ist.

Im Schutzwald (OSW und GSW) sind die NaiS-Anforderungen einzuhalten.

Die Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn sich der Beitragsbezüger gemäss KS 1.4/7 mit seiner gesamten BHFF-pflichtigen Nutzung am Fonds beteiligt.

## 4.2 Minimaler Auszahlungsbetrag

Der minimale Auszahlungsbetrag pro vereinfachtes Projekt beträgt CHF 400.--.

## 4.3 Beitragsberechtigung

- Mit dem im Kreisschreiben erwähnten Einschränkungen ist jeder Einsatz eines konventionellen oder mobilen Seilkrans und von Seilkrananlagen mit selbstfahrenden Laufwagen (z.B. Wood-Liner) beitragsberechtigt.

Hebeschleifzüge (laufendes Tragseil) sind nicht beitragsberechtigt.

- Der Perimeter darf sich **nicht** mit anderen Förderprogrammen überschneiden, wie insbesondere:
  - Pflege im OSW (KS 6.1/7)
  - Seilkraneinsätze in Schlägen, welche bereits im Rahmen eines subventionierten Waldpflege-Projektes oder über Forstschutzbeiträge (Waldschäden) unterstützt werden

Überschneidungen mit Gerinneeinhangprojekten (KS 6.1/5) sind möglich. Der Revierförster sorgt im Rahmen des einfachen Projekts dafür, dass eine Doppelsubventionierung ausgeschlossen ist (separate, transparente Holzanzeichnung und Abrechnung). Überschneidungen sind vor Ausführung durch die Waldabteilung zu genehmigen.

- Die Länge der Seillänge wird aufgrund des Ausführungsplans 1:5'000 bestimmt. Massgebend ist dabei die horizontale Linie. Für die Abrechnung ist die Seillinienlänge über der Eingriffsfläche (Eingriffslänge) massgebend. Zusätzlich kann maximal 1/3 der Eingriffslänge hinzugerechnet werden, wenn die Seillinie über Offenland oder über Wald ausserhalb der Eingriffsfläche führt und dort für den Holztransport genutzt wird.

Bei wesentlichen Überlappungen der Eingriffsfläche zum Beispiel durch sternförmige Anlagen oder aus anderen Gründen haben die Waldabteilungen die Verantwortung und Kompetenz bei der Beitragsberechnung einen entsprechenden Abzug zu machen. Sie beachten dabei, dass bei der Herleitung der Pauschale von einer Standardbreite von 50 Meter ausgegangen wurde.

- Nicht beitragsberechtigt ist die Nutzung von Dürholz.

Handelt es sich beim zu rückenden Holz teilweise um bereits anderweitig subventioniertes (Schad-) Holz oder um Dürholz, so wird dies anteilmässig in Abzug gebracht. Dieser prozentuale Anteil/Abzug wird vom Revierförster aufgrund der Waldschadenabrechnung, der transportierten Holzmenge, der Holzliste oder evtl. gutachtlich festgelegt.

#### 4.4 Einzuhaltende waldbauliche Grundsätze

Planung und Ausführung der waldbaulichen Massnahmen müssen den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus entsprechen. Gemäss KWaV Art. 9 sind folgende Punkte anzustreben:

- die natürliche Verjüngung
- eine ausgewogene Altersstruktur
- eine natürliche Artenzusammensetzung und -vielfalt mit standortgerechten Baumarten
- die Schonung der Vegetation, des Bodens und schützenswerter Biotope

Im Schutzwald (OSW und GSW) gelten die Vorgaben gemäss NaiS. Das Ziel des Eingriffs ist im NaiS - Formular zu benennen und mit den entsprechenden Kontrollkriterien zu ergänzen.

#### 4.5 Beitragsbezüger

Die Beiträge werden durch die Abteilung Fachdienste und Ressourcen AFR direkt den Berechtigten ausbezahlt. Gesuchsteller und Beitragsbezüger sind nur Waldbesitzer, eine Trägerschaft aus mehreren Waldbesitzern, Waldbesitzerorganisationen oder eine sicherheitsverantwortliche Stelle.

#### 4.6 Anforderungen an die Ausführung

Der Seilkraneinsatz muss fachgerecht erfolgen. Rückeschäden am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden.

Die Sicherheitsbestimmungen von SUVA und EKAS (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit) für Seilkrananlagen und Waldarbeit sowie die Bestimmungen des BAZL (Bundesamt für Zivilluftfahrt) bezüglich Luftfahrthindernisse sind einzuhalten.

Der Gesuchsteller bestätigt im Rahmen des Gesuchs mit einer Selbstdeklaration, dass er diese Anforderungen erfüllt bzw. bei Unternehmereinsatz um deren Einhaltung besorgt ist.

#### 4.7 Verweigerung von Beiträgen

Können die Anforderungen dieser Weisung nicht erfüllt werden oder ist die fachgerechte Ausführung offensichtlich nicht gewährleistet, so wird die Genehmigung des Gesuchs verweigert.

Allfällige Bedingungen in der Holzschlagbewilligung oder gemäss NaiS-Formular sind einzuhalten.

Ist die Ausführung unsachgemäss oder werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, so hat der Forstdienst die Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes zu verlangen. Wo dies unterbleibt oder nicht mehr möglich ist (z.B. bei Rückeschäden), hat die Waldabteilung die Beiträge zu kürzen oder zu verweigern. Die Kürzung oder Verweigerung von Beiträgen bei genehmigtem Gesuch ist der Abteilung Fachdienste und Ressourcen AFR zu melden.

## 5. Ablauf und Zuständigkeit

Der grobe Ablauf sieht vereinfacht dargestellt wie folgt aus:

1.	Kontakt zu Förster	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedingungen prüfen</li> <li>- Trägerschaft klären, evtl. Vereinbarung prüfen</li> </ul>
2.	Gesuch ausfüllen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Begehung und Beratung durch Förster</li> <li>- evtl. Linienabsteckung (diese Leistung muss verrechnet werden)</li> <li>- Holzanzeichnung</li> <li>- im Schutzwald zusätzlich das NaiS Formular ausfüllen</li> <li>- Abmachungen werden auf dem Formular einfaches Projekt festgehalten und unterzeichnet</li> </ul>
3.	Gesuch prüfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldabteilung prüft Subventionsvoraussetzungen, Beitragsberechtigung und verfügbare Kredite</li> </ul>
4.	Gesuch zustimmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldabteilung legt Bedingungen, Auflagen und Befristung fest und informiert Trägerschaft via Förster</li> </ul>
5.	Ausführung der Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Trägerschaft sorgt für fachgerechte Ausführung</li> <li>- evtl. Kontrolle durch Förster</li> </ul>
6.	Abnahme der ausgeführten Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Förster nimmt die Arbeiten ab</li> <li>- Förster legt Überlappungen und evtl. Abzüge fest</li> </ul>
7.	Abrechnung prüfen und Auszahlung der Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Waldabteilung prüft Abrechnung; Stichproben im Gelände</li> <li>- AFR zahlt Beiträge an Waldbesitzer oder Trägerschaft aus</li> </ul>

Die Waldabteilung ist verantwortlich für den gesetzmässigen Einsatz der Geldmittel und macht Stichprobenkontrollen bei den abgerechneten Flächen.

Es ist keine Zustimmung von Fachstellen einzuholen (in Beilage 2 kann Ziffer 5 leer bleiben).

Bei allfälligen offenen Fragen entscheidet grundsätzlich die Waldabteilung.

## 6. Förderprogramm und Beiträge

### 6.1 Förderprogramm

Die Flächenausscheidung für die Förderung des Seilkraneinsatzes im Schutzwald oder im „übrigen Wald“ erfolgt gemäss Schutzwaldhinweiskarte SHK Kanton Bern inkl. zusätzlicher Kriterien.

Kriterien	Schutzwald (OSW und GSW)	übriger Wald
Flächenausscheidung	Schutzwald-Anteil $\geq$ 50%	Schutzwald-Anteil < 50 %
NaiS-Formular	ausfüllen	-
Bezeichnung der Abrechnung	Schutzwald	übriger Wald
Finanzierung	Schutzwald	eigenständige Kantonsmittel

## 6.2 Beiträge

Die beitragsberechtigten Kosten betragen 14.30 CHF/ pro Laufmeter; der Auszahlungsbeitrag (= Pauschale) beträgt 10.- CHF / pro Laufmeter anerkannte Seillinienlänge über der Eingriffsfläche.

## 7. Abrechnung

---

### 7.1 Bewilligung

Die Waldabteilung bewilligt die eintreffenden Einzelabrechnungen entsprechend ihrer Finanzkompetenz und im Rahmen der zugeteilten Kreditkontingente. Sie leitet die zusammengefassten Abrechnungen (Sammelabrechnungen) an die Abteilung Fachdienste und Ressourcen AFR weiter.

### 7.2 Abrechnungsunterlagen

Revierförster an Waldabteilung:

- Einfaches Projekt Förderung des Seilkraneinsatzes
- Formular NaiS im Schutzwald (OSW und GSW)
- Ausführungsplan 1:5'000
- Einzahlungsschein
- Werkvertrag / Vereinbarung (wo nötig)

Waldabteilung an Abteilung Fachdienste und Ressourcen:

Eine Sammelabrechnung umfasst folgende Unterlagen, je einfach:

- Gesamtzusammenzug
- Bordereau Förderung des Seilkraneinsatzes

Das einfache Projekt Förderung des Seilkraneinsatzes, wo nötig das Formular NaiS und der Ausführungsplan 1:5'000 sind nach Abschluss des Projektes für die Kontrollen der Finanzen während 5 Jahren auf der Waldabteilung aufzubewahren. Die Formulare müssen über die abgerechneten Flächen und deren Ausführungsdatum Aufschluss geben und für Kontrollen zur Verfügung stehen.

## 8. Abrechnungsperioden und Einreichungstermine

---

Für das Gros (alles was bis dahin abgerechnet werden kann)	15. Oktober
Letzter Termin zu Lasten des laufenden Jahres	30. November

Die Abrechnungen müssen zu diesen Terminen bei der Abteilung Fachdienste und Ressourcen AFR eingetroffen sein.

Das vorliegende KS ist längstens bis zum 31.12.2024 befristet.

## 9. Inkrafttreten

---

1. Januar 2022

**Amt für Wald und Naturgefahren**



Roger Schmidt  
Co-Leiter

- Beilage 1a: Einfaches Projekt Förderung des Seilkraneinsatzes  
Beilage 1b: Beilage zum Einfachen Projekt  
Beilage 2: NaiS-Formular > siehe [Formular 2 automatisch - Gebirgswald](#)  
Beilage 3: Merkblatt AWN

### Abkürzungen

- OSW            Objektschutzwald  
GSW            Gerinneschutzwald  
AFR            Abteilung Fachdienste und Ressourcen